

**2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für
Verkehrsanlagen der Gemeinde Ohorn
(Straßenbaubeitragssatzung)**

**vom
10.04.2024**

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBl. S. 870) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.10.2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn am 10.04.2024 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) In § 5 Abs. 1 wird in der Tabelle der Anteil der Beitragspflichten bei den Anliegerstraßen (Nr. 1) von „75 v.H.“ in „50 v.H.“, bei den Haupterschließungsstraßen (Nr. 2) von „50 v.H.“ in „35 v.H.“ und bei den Wirtschaftswegen (Nr. 4) von „75 v.H.“ in „50 v.H.“ geändert.

Darüber hinaus wird die anrechenbare Breite der Fahrbahn bei Haupterschließungsstraßen in sonstigen Baugebieten (Nr. 2a) von „8,50 m“ auf „7,00 m“ geändert.

- (2) In § 5 Abs. 4 wird nach 3. der folgende Wortlaut eingefügt:

„4. Wirtschaftswege:

Feld- und Waldwege, die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ohorn, den 11.04.2024

Sonja Kunze
Sonja Kunze
Bürgermeisterin

